

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb Regionalliga Nordrhein Spielsaison 2022/2023

Version 1.2
Stand 31.07.2022



Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis	3
Präambel Spielbetrieb	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Satzung und Ordnungen	4
2. Regeln	4
3. Hygienevorschriften	4
II. Spieltechnische Bestimmungen	4
4. Spielmodalitäten	4
5. Einschränkung des Spielrechts	5
6. Spielwertung	5
7. Zurückziehen von Mannschaften	5
8. Spielverlegungen	6
9. Spielabsagen / -ausfälle	7
10. Hallen/Wettkampfbereich	7
11. Auswechsellräume und Coachingzone	8
12. Hallensprecher	8
13. Öffentliche Zeitmessanlage	8
14. Spielzeit	8
15. Team-Time-out	9
16. Elektronischer Spielberichte	9
17. Spielausweise	10
18. Spielkleidung	10
19. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter	11
20. Zeitnehmer und Sekretär	11
21. Spielaufsicht / Technischer Delegierter	11
22. Haftmittelbenutzung	12
23. Technische Besprechung	12
III. Rechtliche Bestimmungen	14
24. Einsprüche	14
25. Ordnungs- und Sanitätsdienst	14
26. Dopingkontrollen	14
27. Ahndung von Verstößen	15

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen	15
28. Spielbeiträge	15
29. Eintritt	15
30. Kostenerstattung für Schiedsrichter	16
V. Wichtige Anschriften	17
31. Spieltechnisch	17
32. Handball Nordrhein	18
Anlage 1 – Besonderheiten Spielbetrieb Senioren	19
Anlage 2 – Besonderheiten Spielbetrieb Jugend	19
Anlage 3 – Verbindliche Wettkampfstruktur für den Bereich der C-Jgd.	19
Anlage 4 – Kennzeichnung Offizielle	19
Anlage 5 – Besonderheiten Corona	19

Änderungsverzeichnis

Datum	Versionsnummer	Grund der Änderung

Präambel Spielbetrieb

Zur Regelung des Spielbetriebes der gemeinsamen Regionalliga Nordrhein der Verbände HVM und HVN in den verschiedenen Altersklassen haben die Verbände zum 22.06.2016 Handball Nordrhein e.V. (HNR) gegründet, welcher vollumfänglich für die Regionalligen Nordrhein zuständig bzw. verantwortlich ist.

Nachfolgende Bestimmungen des HNR regeln den Spielbetrieb der Regionalliga Nordrhein im männlichen und weiblichen Seniorenbereich und im Jugendbereich die männlich/weiblich A, B und C-Jugendbereich einschließlich der Oberligen.

Die Durchführungsbestimmungen werden durch Anlagen ergänzt und sind Bestandteil dieser Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung und Ordnungen

Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB mit den dazu ergangenen WHV-Zusatzbestimmungen sowie die Satzung und Ordnungen des WHV in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Regeln

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 14 Spieler eingesetzt werden.

3. Hygienevorschriften

Der Heimverein ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich.

II. Spieltechnische Bestimmungen

4. Spielmodalitäten

4.1. Spielleitenden Stellen

Die Spielleitenden Stellen der jeweiligen Regionalliga Nordrhein sind unter [Anschriften](#) aufgeführt. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand HNR kurzfristig eine Vertretung.

4.2. Verspäteter Beginn der Saison / Vorzeitige Beendigung des Meisterschaftsbetriebs

Einzelheiten hierzu, sind den „Zusatzbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen Saison 2022/2023 aufgrund von Corona und sonstigen Sonderfällen“ in der aktuellen Version zu entnehmen (Anlage 5).

4.3. Saisonabbruch

Sollte die Saison aufgrund höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

5. Einschränkung des Spielrechts

Entsprechend § 55 (3) können sich Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Regionalliga-Nordrhein nicht festspielen.

Der Einsatz in einer jüngeren Jugendaltersklasse ist nicht zulässig.

6. Spielwertung

Die Spiele der Regionalliga Nordrhein werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen.

Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg bzw. den Qualifikationen relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 der SpO unter Beachtung von (2) wie folgt verfahren:

1. nach Punkten im direkten Vergleich
2. die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
3. die mehr erzielten Auswärtstore im direkten Vergleich

Ist keine Entscheidung nach 11.2. Punkt 1.-3. gefallen, sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO durchzuführen. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle. Notwendige Entscheidungsspiele im Jugendbereich setzt die Spielleitende Stelle in Absprache mit den beteiligten Vereinen unter Berücksichtigung der übergeordneten Meldetermine an.

7. Zurückziehen von Mannschaften

Die Punkte a) bis d) gelten nur im **Seniorenbereich**:

- a. Mannschaften, die sich **während der Spielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften angerechnet.
- b. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag und Meldetermin** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der gerade abgelaufenen Spielsaison angerechnet.
- c. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen Meldetermin und Folgespielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der Folgespielsaison angerechnet. In diesen Fällen steht es dem Vorstand des Handball Nordrhein e.V. frei, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob die Liga noch aufgestockt werden kann.

d. In den vorgenannten Fällen a) und c) werden die Vereine mit einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen belegt.

Nachfolgendes gilt für den **Jugendbereich:**

In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Regionalliga Nordrhein für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch für die Regionalliga Nordrhein zu qualifizieren:

- Zurückziehen einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr
- Ausscheiden einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr

Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 SpO für jeden der beteiligten Stammvereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

Alle zwei vorgenannten Fallbeispiele, die zu einer Verwirkung des Teilnahmerechtes an der Regionalliga Nordrhein in der Folgesaison führen, führen weiterhin zu einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen für die entsprechende Mannschaft / den entsprechenden Verein.

8. Spielverlegungen

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen (zeitlich und örtlich) entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Abs. 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen. Kurzfristige Spielverlegungen innerhalb einer Woche sind nur mit Zustimmung des entsprechenden Schiedsrichteransetzer erlaubt.

Spielverlegungen abweichend vom Spielwochenende, sowie Verlegungen auf Grund von Handballspielüberschneidungen sind generell kostenpflichtig; innerhalb des Spielwochenendes nur dann, wenn keine schriftliche Bescheinigung des Kreises oder des Sportamtes vorgelegt wird, die eine Verlegung aus hallentechnischen Gründen zwingend notwendig macht. Die Gebühr für Verlegungen beträgt im Seniorenbereich 50,00 € und im Jugendbereich 25,00 €. Erfolgt die Antragstellung weniger als 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin, erhöht sich die Gebühr um 50,00 €. Bei weniger als sieben (3) Tagen erhöht sich die Gebühr um 75,00 €.

Teilnehmer an den DHB - Pokalrunden aus dem Spielbetrieb des HNR müssen ihre Meisterschaftstermine vorziehen. Diese Termine sind spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Pokalrunde der spielleitenden Stelle schriftlich zu melden - verantwortlich hierfür ist der Pokalteilnehmer. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Terminierung durch die spielleitende Stelle und es wird eine Geldbuße von 30,00 € erhoben (§25 RO in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV).

Spiele, welche ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle verlegt werden, gelten für beide Mannschaften als verloren.

Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Antrag zu entrichten. Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 4 Ziff. 4 GebO WHV wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben.

Spielverlegungen aufgrund des § 82 SpO erfolgen kosten- und gebührenfrei. Vereinstrainer, die als Landesauswahltrainer zu einer Maßnahme des Landesverbandes entsendet werden, werden entsprechend Spielern gem. § 82 SpO gesehen.

Die Spielleitende Stelle nimmt die Änderungen im nuLiga vor (die Vereine müssen dies kontrollieren), erst dann ist die Änderung verbindlich.

9. Spielabsagen / -ausfälle

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mindestens drei (3) der in den letzten drei (3) Spielen eingesetzten Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Nachzuholende Spiele werden durch die Spielleitende Stelle angesetzt (§ 46 SpO).

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Ordnungsstrafe von 1.000,00 € im Seniorenbereich und 200,00 € im Jugendbereich belegt. Im Jugendbereich gilt vorgenannte Ordnungsstrafe nur, wenn es sich nicht um eines der letzten beiden Saisonspiele sowie eines der Spiele zur Deutschen Meisterschaft (nur B-Jugend) handelt.

Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) sind die Vereine verpflichtet, die Spielleitende Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten. Die Spielleitende Stelle kann diese Spiele absetzen. Der Heimverein informiert umgehend Spielpartner und Schiedsrichter sowie Schiedsrichteransetzer.

Ausgefallene oder verlegte Spiele sind innerhalb von 14 Tagen nachzuholen!

10. Hallen/Wettkampfbereich

Für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 sowie den Richtlinien für Spielflächen und Tore gemäß den internationalen Hallenhandballregeln (Stand 01.07.2022) entsprechen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind bei den Spielleitenden Stellen schriftlich zu beantragen. Ausnahmeregelungen gelten bis auf Widerruf in den jeweiligen Hallen. Sollte eine Hallenabnahme notwendig sein, regelt dies die Spielleitende Stelle.

Im Wettkampfbereich ist der Aufenthalt von Kleinkindern nicht gestattet.

Weiterhin sorgen die Heimvereine für einen ausreichenden Wischdienst.

Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 4:7 und 17:3 sowie § 56 und § 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

11. Auswechsellräume und Coachingzone

Die Auswechselsitzplätze und die Coachingzone. beginnen 3,5 m von der Mittellinie Diese Grenzlinie für die Coachingzone ist zur besseren Information gedacht und wird nach außen markiert durch eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie mit einem Abstand von 30 cm zur Seitenlinie (empfohlene Maße). Bis mindestens 8 m von der Mittellinie dürfen sich dabei keinerlei Gegenstände (z.B. Bälle, Getränkekästen und -flaschen etc.) vor den Auswechselsitzplätzen befinden. 7 m von der Torauslinie entfernt ist an der Seitenlinie eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie nach außen zu ziehen. Hier ist das Ende der Auswechsellplätze und der Coachingzone. Diese Linie darf nicht überschritten werden.

12. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles – ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpiff. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder der Spielaufsicht sowie zu einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO führen.

13. Öffentliche Zeitmessaanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen zugelassenen Handball-Timer bereitzuhalten.

Die öffentliche Zeitmessaanlage muss vorwärtslaufen (1. HZ von 00:00 bis 30:00, 2. HZ 30:00 bis 60:00).

Sofern die Zeitmessaanlage nicht auch für die Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft, einschließlich der gleichzeitigen Anzeigen der betreffenden Spielernummer, sowie der Möglichkeit der Anzeige der Bestrafung "2+2", eingerichtet ist, muss die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers (bzw. bei Mannschaftsreduzierung) auf einem Zeitstrafenzettel notiert werden.

14. Spielzeit

Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit wie folgt:

<u>Senioren</u>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>A-Jugend:</u>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>B-Jugend:</u>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>C-Jugend:</u>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten

15. Team-Time-out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team-Time-outs (TTO). Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei TTO möglich. Zwischen zwei TTO einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein TTO erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei TTO erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit kann jede Mannschaft lediglich ein TTO beantragen. „Grüne Karten“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.

Der Heimverein ist für die Bereitstellung von Zeitstrafenzetteln und den dazugehörigen Ständern verantwortlich.

16. Elektronischer Spielberichte

In der Regionalliga Nordrhein kommt der Elektronische Spielbericht nuScore zum Einsatz. Dazu stellt die Heimmannschaft die notwendige Technik zur Verfügung. Beide Vereine müssen dafür Sorge tragen, dass die Spiel-Pins für die Unterschriften den Offiziellen der beiden Mannschaften zur Verfügung stehen.

Steht bei Erwachsenenspielen kein Mannschaftsverantwortlicher (MV) zur Verfügung, übernimmt ein Spieler (Spielertrainer) diese Funktion. Dies wird im Schiedsrichterbericht vermerkt. Der Spieler ist nicht noch einmal als Offizieller einzutragen!

Der Sekretär ist für die Nutzung des ESB nuScore verantwortlich.

Heim- und Gastverein übergeben spätestens bei der Technischen Besprechung ihre Liste der Spieler/innen und der Offiziellen. Die Eintragung der Spiel- und Spielerdaten in nuScore erfolgt durch den Sekretär

Nach Eingabe der PIN vor Spielbeginn ist ein Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen auszudrucken. Eine weitere Kopie erhalten die Schiedsrichter zur eigenen Vorbereitung und Kontrolle. Ein Ausdruck wird dann am Zeitnehmertisch deponiert und kommt zum Einsatz, wenn der ESB während des Spiels nicht weitergeführt werden kann. Dieser ist dann zwingend zu verwenden. Nach dem Spiel ist der Spielbericht noch am Tag des Spiels durch den Heimverein, an die Spielleitende Stelle zu senden. Die Nichtbeachtung führt zu einer Ordnungsstrafe.

Unter dem Menüpunkt "Schiedsrichterbericht" werden die Eingaben für den Schiedsrichterbericht getätigt. Die Eingaben zu den Menüpunkt „Kontrollen zum Spiel“ erfolgt durch den Sekretär nur in Absprache mit den Schiedsrichtern. In dem Textfeld „Bericht“ können nur Anmerkungen zum Spiel oder auch Berichte zu besonderen Vorkommnissen, diktiert durch die Schiedsrichter, eingetragen werden.

Von Mannschaftsverantwortlichen vorgebrachte Einspruchsgründe sind nach dem Spiel, auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht durch den Sekretär zu vermerken. Ein gesonderter Ausdruck des Spielberichts mit den Unterschriften der beiden Mannschaftsverantwortlichen und die anschließende Versendung an die Spielleitende Stelle, ist nicht mehr erforderlich.

Ist das Spiel beendet und der Spielbericht bereit, freigegeben zu werden (spätestens 15 Minuten nach Spielende), unterschreiben nacheinander, aber nicht unbedingt in dieser Reihenfolge, die Schiedsrichter, jeweils ein Vertreter der beiden Vereine (in der Regel der MV) und die Spielaufsicht, falls diese anwesend und ihre Unterschrift erforderlich ist. Diese Unterschriften erfolgen ebenfalls, indem jeder sein persönliches Passwort bzw. seine Spiel-PIN eingibt. Die MV können wahlweise mit ihrem nuLiga-Passwort oder der Spiel-PIN unterschreiben.

Sollte bereits vor Spielbeginn der ESB aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, so muss ein einfacher Spielberichtsbogen genutzt werden (zum Download und ausdrucken auf der Homepage). Dazu gilt, dass der einfache Spielbericht am Tag des Spiels durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle geschickt wird. Des Weiteren hat der Heimverein die spielleitende Stelle per Mail darüber zu unterrichten, dass der ESB nicht genutzt wurde. Dabei sind die Gründe dafür anzugeben.

Bei Spielausfall ist der einfache Papierspielbericht zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepfiffen wird). Dabei sind die Gründe dafür im Spielbericht anzugeben. Die spielleitende Stelle ist per Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. den Eintrag in nuLiga wird die Spielleitende Stelle vornehmen.

17. Spielausweise

Spielausweise gibt es nur noch digital. Eine Passkontrolle durch die Schiedsrichter muss nicht mehr erfolgen. Es müssen nur Spielerpässe von Spielern (Original, Kopie oder Digital) von Bundesligisten und Gastspielrechten den Schiedsrichtern zur Kontrolle während der technischen Besprechung vorgelegt werden. Die Kontrolle sollte dann durch den Sekretär wie folgt im Spielbericht eingetragen werden *„Heim/Gast Nr. XX Pass nicht ladbar (Grund DHB/Gastspielrecht), Pass lag vor, von SR geprüft“*.

18. Spielkleidung

Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison in nuLiga bekanntzugeben

Der Heimverein ist verpflichtet, in den in nuLiga angegebenen Trikoffarben zu spielen. Bei gleicher Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Das gilt auch für die Torwartkleidung (4Farbenspiel ist sicherzustellen).

Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.

Zu § 56 Abs. 3 SpO sind die Werberichtlinien des WHV zu beachten.

Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen (Mindestalter 18 Jahre) haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst.

19. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart HNR oder eine von ihm beauftragte Person. Einsprüche gegen die Schiedsrichteransetzung sind unzulässig.

Der stellvertretende Schiedsrichterwart koordiniert die Schiedsrichterbeobachtungen.

Im Falle von § 77 Abs. 3 SpO (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich die Mannschaften auf Schiedsrichter einigen, wenn diese im Seniorenbereich mindestens dem Oberligakader ihres Landesverbandes und im Jugendbereich mindestens einem Kader ihres Landesverbandes angehören.

Darüber hinaus können sich die Mannschaften auf andere Spielleiter einigen, auch wenn diese nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 a und b eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 100,00 € gegen den erstgenannten Schiedsrichter belegt werden.

Schiedsrichterbeobachter und –betreuer werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt.

Für beauftragte und angemeldete SR-Beobachter/SR-Betreuer ist ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.

20. Zeitnehmer und Sekretär

Zeitnehmer/Sekretär müssen im Besitz eines gültigen Ausweises (mit Lichtbild) sein. Diese müssen in nuLiga hinterlegt sein! Die bisherigen Z/S-Ausweise (Papier) sind nicht mehr gültig. Schiedsrichter ohne einen gültigen Zeitnehmerausweis können nicht als Zeitnehmer bzw. Sekretär eingesetzt werden. Der Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretär ohne hinterlegten Ausweis in nuLiga führt in jedem Fall zu einer Ordnungsstrafe.

Die Richtlinien/Hinweise für Zeitnehmer/Sekretäre des HVN in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Können Zeitnehmer oder Sekretär nicht gestellt werden, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktionen.

21. Spielaufsicht / Technischer Delegierter

Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass eine Spielaufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Die Spielaufsicht nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor. Es gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 SpO. Die offiziell eingesetzte Spielaufsicht sitzt während des Spiels nicht am Zeitnehmertisch.

Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle auch anordnen, dass ein Technischer Delegierter eingesetzt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Der offiziell eingesetzte Delegierte ist verpflichtet, während des Spiels am Zeitnehmertisch zu sitzen. Es gelten die Bestimmungen des § 80a Abs. 3 und 4 SpO.

22. Haftmittelbenutzung

Die Meisterschaftsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. Die Genehmigung des Halleneigners zur Benutzung von Haftmitteln muss der Spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Austragung des Meisterschaftsspiels vorliegen.

Für die Benutzung von Haftmitteln wird zudem auf Ziffer 2.1 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB verwiesen. In diesem Zusammenhang kann in Ausnahmefällen der Vorstand des Handball Nordrhein e.V. auf Antrag eines Vereines eine Befreiung von der Haftmittelverpflichtung in deren Sporthalle genehmigen, welche alsdann auch die jeweiligen Auswärtsmannschaften entsprechend verpflichtet.

Die Haftmittelfreigaben werden unter den jeweiligen Hallenangaben in nuLiga veröffentlicht.

Generell nicht erlaubt sind Haftmitteldepots an Spielern (Ziffer 2.2 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB).

23. Technische Besprechung

Vor Spielbeginn findet i.d.R. im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt.

Die technische Besprechung findet 45 Minuten vor Spielbeginn statt. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

Die technische Besprechung beinhaltet grundsätzlich folgende Punkte:

- Elektronische Spielbericht nuScore – Laptop, Drucker, Internetverbindung, Nachweis Elektronischer Spielbericht nuScore -Schulung Sekretär, Vorlage Kader-(Spieler-) listen, Klärung Zeitpunkt PIN-Eingabe MVA vor Spielbeginn, Ausdruck Spielbericht,
- Vorlage der Spielerpässe (siehe [15. Spielausweise](#)),
- Trikotabgleich durch Vorlage eines Trikots (Spieler und Torwart) bzgl. Farben (Feldspieler, Torwarte, Offizielle) sowie Vorlage des Überziehleibchens (für einen Spieler, der als Torwart gekennzeichnet ist),
- Vorlage der drei grünen Karten für Team-Time-out,
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen; diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim- und Gastmannschaft und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.),
- Klärung mit Zeitnehmer hinsichtlich Kenntnisse der Zeitmessenanlage sowie des (automatischen) Schlusssignals,
- Anwurfzeit und Hinweis auf Länge der Halbzeitpause gem. Durchführungsbestimmungen,

- Vorlage und Auswahl von zwei haftmittelfreien Spielbällen (wenn Haftmittel nicht erlaubt ist),
- Sitzplätze für Spielerinnen/Spieler, die im ESB passiv gestellt sind,
- Hinweise für den Hallensprecher,
- Sicherheitsbelange – Anzahl u. Kennzeichnung der Ordner,
- Wischerdienst (Anzahl und Ort),
- Mängelbehebung, falls bei der Spielfeldkontrolle Feststellungen erfolgten,
- Klärung Zeitpunkt Seitenwahl,
- Sonstiges,
- Uhrzeitabgleich.

III. Rechtliche Bestimmungen

24. Einsprüche

Es gilt der dreistufige Instanzenzug gem. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 der Rechtsordnung.

Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an den Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein zu richten.

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 125,00 € auf das Konto des HNR ist beizufügen.

Bei Einsprüchen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Regionalliga Nordrhein entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichtes Nordrhein über die Zusammensetzung des Sportgerichtes und benennt zwei Beisitzer. Bei Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein bestimmt er aus dem Kreis der Beisitzer einen Vorsitzenden, der im Anschluss zwei weitere Beisitzer benennt.

Berufungsinstanz ist der Verbandsspruchausschuss (VSA). Für Revisionen, soweit nicht wahlweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, steht das Verbandsgericht (VG) zur Verfügung.

25. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Ferner sind die Heimvereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen, um zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzuelas, Megafone u.ä.) verantwortlich.

Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass Sicherheitszonen während des gesamten Spiels freigehalten werden.

Der Heimverein sorgt dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können, und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.

Im Wettkampfbereich ist der Aufenthalt von Kleinkindern nicht gestattet.

Weiterhin sorgen die Heimvereine für einen ausreichenden Wischdienst.

Den Schiedsrichtern sind vor Spielbeginn - unaufgefordert - die Ordner zu benennen. Diese sind mittels Armbinde kenntlich zu machen. Fehlende Ordner ziehen eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 8. RO nach sich.

26. Dopingkontrollen

Auf das Dopingverbot (§ 86 SpO/DHB) wird besonders hingewiesen.

Der Landessportbund NRW (LSB) sowie die Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) haben Dopingkontrollen angekündigt; deren Kosten gehen nicht zu Lasten der Vereine.

Sofern Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind die Heimvereine verpflichtet, für Untersuchungen und Urinabgabe einen geeigneten separaten Raum bereit zu stellen.

27. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO geahndet (u.a. Ziffer 3 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO).

Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

28. Spielbeiträge

Im HNR erfolgt die Zahlung des Spielbeitrages nach Rechnungslegung durch den HNR. Folgende Spielbeiträge werden erhoben:

Regionalliga Nordrhein Männer	800,- €
Regionalliga Nordrhein Frauen	600,- €
Regionalliga Nordrheinliga Jugend	200,- €
Oberliga Nordrhein Jugend	100,- €

Der HNR verzichtet auch in der Spielsaison 2022/2023 auf den von den Vereinen zu entrichtenden einnahmebezogenen Spielbeitrag (10 % lt. GebO WHV).

Alle erstellten Bescheide sind nicht sofort zu begleichen. Diese Bescheide werden geschlossen in einer Rechnung zusammengefasst und sollen dann auf Basis der Rechnung beglichen werden.

29. Eintritt

Eintrittspreise (gilt nur im Jugendbereich)

Die Eintrittspreise betragen: **3,00 €** für Erwachsene, **1,00 €** für Jugendliche

Freien Eintritt erhalten die am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und vier Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter, -betreuer sowie ggf. Spielaufsicht). Darüber hinaus hat eine Begleitperson je Schiedsrichter und des Beobachters/Betreuers ebenfalls freien Eintritt.

Mitarbeiter des Westdeutschen Handball-Verbandes, Handball Nordrhein, Handballverband Mittelrhein, Handballverband Niederrheins und der Kreise erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt.

Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Zeitnehmer/Sekretär DHB/3.Liga mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

30. Kostenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter erhalten folgende Auslagenerstattungen:

- Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die verkehrsgünstigste Entfernung; zwischen Wohnort und Veranstaltungsort (Einzel- + Gespannfahrt) pro KM und Fahrzeug 0,30 €
- eine Spielleitungsentschädigung von 80,00 € bei den Männern
- eine Spielleitungsentschädigung von 60,00 € bei den Frauen
- eine Spielleitungsentschädigung von 35,00 € (RLNR A-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 30,00 € (RLNR B-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 30,00 € (RLNR C-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 27,50 € (OLNR A- bis C-Jugend)

Hinweis: Leiten SR des HNR Jugendförderkader (JFK) Spiele, wird die o.a. Spielleitungsentschädigung je SR um € 2,50 gekürzt – es erfolgt jedoch abschließend eine Nachbelastung i.H.v. 2,50 € je SR durch das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.

Bei Spielen, die an Werktagen (montags bis freitags) ausgetragen werden, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 20,00 € pro Schiedsrichter im Seniorenbereich und um 10,00 € im Jugendbereich.

Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem SR-Wart der RLNR oder dem von ihm benannten.

Die Schiedsrichterkosten werden im Spielbetrieb der Senioren per Überweisung (unbar) und im Jugendbereich weiterhin bar nach dem Spiel ausbezahlt.

Die Schiedsrichter händigen hierzu dem Heimverein vor dem Spiel ein ausgefülltes Reisekostenabrechnungsformular aus, das gleichzeitig dem Verein als Quittungsbeleg dient. Zusätzlich führen sie ihre Kosten im Spielbericht auf. Die Schiedsrichterkosten sind im Spielbetrieb der Senioren innerhalb von 5 Tagen auf die im Abrechnungsbogen angegebenen Konten zu überweisen. Im Jugendbereich sind die Kosten unmittelbar nach dem Spiel zu begleichen. Der Heimverein ist für die Erstattung der Kosten an die Schiedsrichter allein verantwortlich. Soweit dieser seiner vorgenannten Verpflichtung nicht erfüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € erhoben.

Nach Abschluss der Spiele werden die gezahlten Schiedsrichterkosten von der Spielleitenden Stelle ermittelt und die beteiligten Vereine gleichmäßig belastet. Daraus können sich für die Vereine Nachzahlungen oder Rückerstattungen ergeben.

V. Wichtige Anschriften

31. Spieltechnisch

Funktion/Amt

Name/Erreichbarkeit

**Spielleitende Stelle
Männer**

Peter Monschau
Guntherstr. 2, 42289 Wuppertal
Tel.: 0202 / 62 40 72
Mobil: 0157 / 749 70 400
Peter.Monschau@online.de

**Spielleitende Stelle
Frauen**

Matthias Stöwer
Heisingstr. 35, 47137 Duisburg
Mobil 0175-5559189
matthiasstoewer@arcor.de

**Spielleitende Stelle
Männliche/Weibliche Jugend RLNR**

Florian Fenzel
Märkerstraße 41, 47169 Duisburg
Tel.: 0203 / 50 16 32
Mobil: 0178 / 357 42 92
afenzel@t-online.de

**Spielleitende Stelle
Männliche Jugend Oberliga**

Stephan Becker
Ubierweg 20, 42653 Solingen
Tel.: 0212 / 4908315
Mobil 0176 43290619
stephan.becker@bhk-handball.de

**Spielleitende Stelle
Weibliche Jugend Oberliga**

Peter Bruckwilder
Burgstrasse 33, 46147 Oberhausen
T: 0208 / 684786
H: 0171 / 5332713
bruckwilder@handballkreiswesel.de

Schiedsrichterwart

Andreas Caris
Buttermarkt 18, 47906 Kempen
Mobil: 0173 / 596 59 07
a.caris@icloud.com

**Stellv. Schiedsrichterwart und
Beobachterkoordinator**

Daniel Köpplin
Am Idelswäldchen 6, 51674 Wiehl
Mobil: 0170 / 6266365
d.koepplin@handball-mittelrhein.de

JFK-Ansetzer

Ronald Klein
c/o Geschäftsstelle HVN
Postfach 10 27 05, 40018 Düsseldorf
H: 0171 / 2319630
ronald.klein@t-online.de

Vorsitzender Sportgericht

Hans Freiherr
Wiesenstr. 4, 53639 Königswinter
Mobil 0171 /4214598,
Fax: 02244 / 815 77
h.freiherr@handball-mittelrhein.de

32. Handball Nordrhein

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Name/Erreichbarkeit</u>
Vorsitzender	Lutz Rohmer Ginsterweg 2, 51107 Köln Tel.: 0221 / 800 97 97 l.rohmer@handball-mittelrhein.de
2. Vorsitzender	Frank Steinhaus Wildpfad 26, 42929 Wermelskirchen Tel.: 02196 / 8989156 Mobil: 01520 / 9881348 frank.steinhaus@ses-europe.de
Spielwart HNR	Karl-Walter Marx Lindchenweg 9, 51588 Nümbrecht Tel.: 02293 / 64 15, Mobil: 01577 / 132 94 97 k.marx@handball-mittelrhein.de
Rechtswart HNR	Stefan Butgereit Ferdinand-Weerth-Str. 4, 45219 Essen Tel.: 02054 / 96 99 447 Mobil: 0173 / 353 78 86 stefan.butgereit@assetgate.de
Geschäftsstelle HVM	Geschäftsstelle HV Mittelrhein Ginsterweg 2, 51107 Köln Tel.: 0221 / 800 97 97 info@handball-mittelrhein.de
Geschäftsstelle HVN	Geschäftsstelle Feuerbachstraße 80, 40223 Düsseldorf Tel.: 0211 / 33 24 24, Fax: 0211 / 33 49 55, hv.niederrhein@t-online.de

Der Vorstand und die Spielleitenden Stellen des HNR wünschen den Spielen einen guten sportlichen Verlauf und allen Mannschaften und Helfern recht viel Erfolg.

Düsseldorf, im August 2022

Karl-Walter Marx

Spielwart HNR

Peter Monschau

Spielleitende Stelle Männer

Matthias Stöwer

Spielleitende Stelle Frauen

Florian Fenzel

Spielleitende Stelle
männl./weibl.-Jgd
RLNR

Peter Bruckwilder

Spielleitende Stelle
weibl. Jugend-
Oberliga

Stephan Becker

Spielleitende Stelle
männl. Jugend-
Oberliga

Andras Caris

Schiedsrichterwart
HNR

Anlage 1 – Besonderheiten Spielbetrieb Senioren

Anlage 2 – Besonderheiten Spielbetrieb Jugend

Anlage 3 – Verbindliche Wettkampfstruktur für den Bereich der C-Jgd

Anlage 4 – Kennzeichnung Offizielle

Anlage 5 – Besonderheiten Corona

Die vorgenannten Anlagen werden gesondert bereitgestellt.